

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:145269-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Birkenfeld: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2016/S 082-145269**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
Kontaktstelle(n): Kreisverwaltung Birkenfeld
Zu Händen von: Frau Martina Klatt
55765 Birkenfeld
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 678215221
E-Mail: M.Klatt@landkreis-birkenfeld.de
Fax: +49 678215290

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-birkenfeld.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe von Verkehrsleistungen mit Bussen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG auf den Linien 322, 343 und 362 im Gebiet des Landkreises Birkenfeld und angrenzender Gebietskörperschaften.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Erbringen von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.

NUTS-Code DEB15,DEB14,DEB22

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Auftraggeber vergibt Verkehrsleistungen mit Bussen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG auf den Linien 322, 343 und 362 im Gebiet des Landkreises Birkenfeld und angrenzender Gebietskörperschaften mit Betriebsaufnahme ab dem 20.4.2018 (Linie 343), ab dem 1.1.2019 (Linie 322) und ab dem 1.4.2019 (Linie 362). Der Verkehrsvertrag ist bis zum 31.7.2022 befristet, mit der Möglichkeit für den Auftraggeber, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der zukünftige Betreiber ist im Falle einer Unterauftragsvergabe verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Entsprechend darf der Betreiber lediglich den überschüssigen Teil an einen oder mehrere Unterauftragnehmer vergeben.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Der Umfang der zu erbringenden Verkehrsleistungen lässt sich wie folgt beziffern:

Linie 322: ca. 150 Tkm / Jahr,

Linie 343: ca. 150 Tkm / Jahr,

Linie 362: ca. 300 Tkm / Jahr.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 20.4.2018

Laufzeit in Monaten: 51 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: nein

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Der Auftragnehmer wird gemäß § 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) i. V. m. Art. 4 Abs.

5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG werden dem Betreiber folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt:

- Die im Rahmen des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), des Nahverkehrsplans des Landkreises Birkenfeld und für Verkehre in der Stadt Idar-Oberstein und des Nahverkehrsplans der Stadt Idar-Oberstein aufgestellten Anforderungen sind einzuhalten, soweit nicht im Folgenden Abweichendes geregelt wird. Alle Nahverkehrspläne sind unter <http://www.rnn.info/ueber-den-rnn/nahverkehrsplaene> abrufbar.
 - Die unter <http://www.rnn.info/ueber-den-rnn/vergabeverfahren/> abrufbaren Fahrpläne sind mit dem gesamten Linienweg - abgesehen von den nachstehend aufgeführten Ausnahmen - einzuhalten (Stand: Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung). Bei der Linie 362 sind geringfügige Abweichungen - außerhalb des Schülerverkehr - bis max. 10 % des bisherigen Bedienungsumfangs gerechnet auf Basis der Fahrplankilometer zulässig.
 - (1) Auf den Linien 322, 343 und 362 sind – außerhalb des Schülerverkehrs – Fahrtverschiebung um max. 10 Minuten unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - (a) der Anschluss zwischen Linie 322 von / nach Birkenfeld und dem RE 3 von / nach Saarbrücken (in beide Fahrtrichtungen) verlängert sich um max. 10 Minuten;
 - (b) der Anschluss zwischen den Buslinien 343 und 362 und den Zügen des RE 3 in Idar-Oberstein Bahnhof in alle Richtungen verlängert sich um max. 10 Minuten;
 - (c) der Anschluss zwischen der Linie 342 und 362 in Weierbach verlängert sich um max. 10 Minuten. Dieser Anschluss ist sicherzustellen.
 - (2) Ferner ist es zulässig, die Fahrten der Linie 343 an Samstagen nur bei angemeldetem Bedarf durchzuführen.
- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen z. B. auch aufgrund der Staffelung von Schulzeiten erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind. Dies kann auch zusätzliche Fahrten oder Verstärkerfahrten beinhalten.
- Die Fahrplanangebote des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sind zu beachten, etwaige Änderungen sind in der Fahrplanerstellung umzusetzen. Die bisherige Vernetzung der Angebote muss mindestens erhalten bleiben. Dies gilt für die Vernetzung zum SPNV sowie zu anderen Bussen. Änderungen der Fahrpläne sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
 - Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des RNN inkl. aller Übergangstarife sind anzuwenden. Das gesamte Fahrkartensortiment des RNN inkl. aller Übergangstarife mit Gültigkeit bis 1 Monat ist in allen Bussen zu vertreiben. Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte inkl. aller Übergangstarife können unter <http://www.rnn.info/plaene-und-downloads/tarifmedien.html> abgerufen werden.
 - Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein Höchstalter von 15 Jahren nicht überschreiten. Abweichend hiervon beträgt das Höchstalter für Fahrzeuge, die ausschließlich zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, 18 Jahre.
 - Alle Fahrzeuge sind mit Entwertern auszustatten.
 - Fahrplandaten sind dem RNN zum Zwecke der Veröffentlichung in Fahrplanmedien und im Internet mindestens 8 Wochen vor den Fahrplanwechselterminen zur Verfügung zu stellen. Die landesweit zuständige Datendrehscheibe Rheinland-Pfalz (z.Zt. beim VRN) ist kostenfrei mit Echtzeitdaten zu beliefern.
 - Die Fahrzeuge sind mit einem RNN-Logo sowie mit einer Zielanzeige und Liniennummer (außen vorne und seitlich) zu kennzeichnen. Im Fahrzeug ist ebenfalls eine Ansage zur Information über die nächste(n) Haltestelle(n) vorzusehen.
 - Der Betreiber hat dem RNN beizutreten.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Die Bieter müssen sich bei der Angebotsabgabe gemäß § 4 Abs. 3 LTTG schriftlich dazu verpflichten, — ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen.

Des Weiteren müssen sie sich verpflichten,

— ihre Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können;

— im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens sowie für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG durch die Nachunternehmer bzw. die Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen;

— vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

16.7.2017

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Frist für eigenwirtschaftliche Anträge.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr sind spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG).

B. Losvergabe / Zulässigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge.

Der Landkreis Birkenfeld beabsichtigt, die unter Abschnitt II.1.3) genannten Verkehre losweise zu vergeben. Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich auf die Gesamtleistung der jeweiligen Linie beziehen (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen der zu vergebenden Linien beziehen und die unter Ziffer III.1.5) beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

C. Zuständige Genehmigungsbehörde

Eigenwirtschaftliche Anträge sind zu richten an:

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz,

Friedrich-Ebert-Ring 14-20,

56068 Koblenz,

D. Frist für Teilnahmeanträge oder Angebote.

Der unter Ziffer IV.3.3) dieser Vorabbekanntmachung angegebene Termin zur Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge (Pflichtangabe im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) ist lediglich als ein vorläufiger Termin zu betrachten, der sich im weiteren Vergabeverfahren noch ändern kann.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

DEUTSCHLAND

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

Telefon: +49 6131162234

Internet-Adresse: <http://mwkel.rlp.de/de/ministerium/zugeordnete-institutionen/vergabekammer/>

Fax: +49 6131162113

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe

gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammern Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
DEUTSCHLAND
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de
Telefon: +49 6131162234
Internet-Adresse: <http://mwkel.rlp.de/de/ministerium/zugeordnete-institutionen/vergabekammer/>
Fax: +49 6131162113

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
22.4.2016